

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag der

## Siebenquell GesundZeitResort GmbH & Co. KG

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen der Siebenquell GesundZeitResort GmbH & Co. KG (GesundZeitResort).

(2) Die Unter- bzw. die Weitervermietung der überlassenen Zimmer, sowie deren Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GesundZeitResorts.

(3) Bei der Nutzung der Parkplatz- und Tiefgaragenbereiche gilt die in den Bereichen der Parkplätze bzw. der Tiefgarage aushängende Parkplatz- und Tiefgaragenordnung. Der Inhalt der Parkplatz- und Tiefgaragenordnung wird bei der Nutzung von Parkplätzen und Tiefgaragen ausdrücklich Vertragsbestandteil.

(4) Bei der Nutzung der Wasser- und Saunawelt, der GesundZeitReise oder dem Fitnessstudio gilt die in den jeweiligen Bereichen aushängende Haus- und Badeordnung. Der Inhalt der Haus- und Badeordnung wird bei der Nutzung der Wasser- und Saunawelt, der GesundZeitReise sowie dem Fitnessstudio ausdrücklich Vertragsbestandteil.

(5) Bei der Nutzung des Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsbereiches wird der Inhalt des AGB-Zusatz für Veranstaltungen ausdrücklich zum Vertragsbestandteil.

(6) Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorher vereinbart wurde.

### § 2 Abschluss des Vertrages

(1) Zwischen dem Gast und dem GesundZeitResort kommt ein Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zustande, sofern die Zimmer, Räume, Flächen oder sonstige Leistungen bestellt und vom GesundZeitResort zugesagt wurden. Das Gleiche gilt, wenn die Reservierung schriftlich bestätigt und eine Rückbestätigung durch den Gast erfolgte.

(2) Vertragspartner sind das GesundZeitResort und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet dieser – für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag – grundsätzlich als Gesamtschuldner.

(3) Wird für die Reservierung vom GesundZeitResort eine Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbeten und diese nicht fristgerecht innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt, so ist die Reservierungszusage gegenstandslos. Bei Zahlungsrückstand des Gastes und sonstigen begründeten Fällen ist das GesundZeitResort berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Anzahlung, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der bereits vereinbarten Anzahlung, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

(4) Weicht die Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so wird der Inhalt der Reservierungsbestätigung Vertragsinhalt, sofern der Gast nicht

unverzüglich widersprochen hat, spätestens mit der Annahme der Leistung.

(5) Bei der Anmeldung von mehreren Personen, von Gruppen, Reise-, Seminar und Konferenzveranstaltungen ist dem GesundZeitResort – bis 3 Tage vor Ankunft bzw. vor Veranstaltungsbeginn – die Anzahl und ggf. eine Teilnehmerliste mitzuteilen.

Politische Veranstaltungen sind bei der Anmeldung deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Überlassung von Räumen, Vitrinen oder sonstiger Flächen erfolgt entgeltlich.

Die Überlassung derselben an Dritte ist nur mit Zustimmung durch das GesundZeitResort zulässig.

(7) Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des GesundZeitResorts aufrechnen, mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

### **§ 3 Rücktritt / Kündigung**

(1) Sofern der Gast durch mündliche oder schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückgetreten ist bzw. das GesundZeitResort dem Rücktritt bzw. der Stornierung zugestimmt hat, ist das GesundZeitResort berechtigt, die gebuchten Zimmer an andere Gäste zu vermieten.

(2) Wird eine nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages verlangte Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht geleistet, so ist das GesundZeitResort zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Zudem ist das GesundZeitResort aus sachlich gerechtfertigtem Grund berechtigt vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

a) höhere Gewalt, innere Unruhen oder andere vom GesundZeitResort nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,

b) Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden,

c) das GesundZeitResort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des GesundZeitResorts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. dem Organisationsbereich des GesundZeitResorts zuzurechnen ist oder

d) der Gast die ihm überlassenen Räume zu einem anderen als den vereinbarten Zweck nutzt oder diese unberechtigt unter- oder weitervermietet (§ 1 Abs. 2).

(4) Das Gleiche gilt, falls ein Veranstalter ohne Zustimmung des GesundZeitResorts in einer Tageszeitung wirbt, die der Einladung zu Vorstellungsgesprächen bzw. zu Verkaufsveranstaltungen dienen. In diesen Fällen steht dem GesundZeitResort der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch im Kündigungsfalle zu.

### **§ 4 An- und Abreise**

(1) Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen ist der Zimmerbezug (Check-in-time) nicht vor 15:00 Uhr des Anreisetages möglich. Die Zimmerrückgabe (Check-out-time) muss bis 11:00 Uhr des Abreisetages erfolgen.

(2) Bei einer vorgesehenen Abreise nach 11:00 Uhr soll der Gast dies dem Empfang mitteilen. Eine spätere Abreise ist nur mit Zustimmung des GesundZeitResort möglich.

## **§ 5 Leistungen**

- (1) Das GesundZeitResort ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der vertragliche Leistungsumfang des GesundZeitResorts ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Liegt der Vereinbarung eine Vollpension des Gastes zugrunde und erhält der Gast am ersten Tag ein Abendessen, so endet die Leistung des GesundZeitResorts mit dem Frühstück am Abreisetag, andernfalls mit dem Mittagessen. Halbpension umfasst grundsätzlich Frühstück und Abendessen.
- (3) Nimmt der Gast, gleich aus welchen Gründen, eine der Mahlzeiten nicht in Anspruch, so steht ihm weder ein Anspruch auf Rückvergütung, auch nicht anteilig, noch auf Minderung zu.
- (4) Die im Prospekt oder in sonstigen Listen angegebenen Preise enthalten das Bedienungsgeld und die derzeit geltende Mehrwertsteuer. Ändert sich während der Vertragsdauer der geltende Mehrwertsteuersatz, ist das GesundZeitResort berechtigt, die Preise dem neuen Mehrwertsteuersatz anzupassen.
- (5) Die Stadt Weißenstadt erhebt seit 01.01.2013 einen Kurbeitrag. Dieser ist zusätzlich zum Pauschalpreis fällig und wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (6) Bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, wird ein Dienstleistungszuschlag pro Mitarbeiter erhoben, der auf der Basis Stundenlohn + Nebenkosten + ggf. Nachtarbeitszuschlag berechnet wird.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Der Gast ist verpflichtet, die vereinbarten bzw. die geltenden Preise des GesundZeitResorts für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu zahlen. Dies gilt auch für die vom Gast veranlasste Preise und Auslagen des GesundZeitResorts an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Vorbehaltlich gesonderter Absprachen ist das Entgelt vor Abreise fällig, andernfalls mit der Abreise des Gastes.
- (3) Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Tagen kann das GesundZeitResort eine Zwischenrechnung erteilen.
- (4) Kommt der Gast mit seiner Zahlung in Verzug, so kann das GesundZeitResort die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufheben. Bei Zahlungsverzug ist das GesundZeitResort berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % bzw., bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere den Ausfall anderweitiger Vermietung, bleibt dem GesundZeitResort vorbehalten.
- (5) Bricht der Gast seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so bleibt er gleichwohl zur Zahlung der restlichen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass das GesundZeitResort eine angemessene Weitervermietung unterlassen hat.
- (6) Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Gastes ist der Sitz des GesundZeitResorts. Dies gilt auch, wenn dem Gast die Zahlung kreditiert wurde.
- (7) Zahlungen von Kreditkartenunternehmen, Schecks oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber.

## **§ 7 Stornierung und Umbuchungen**

(1) Für Stornierungen von gebuchten Hotelzimmern und Arrangements, die nur in schriftlicher Form anerkannt werden können und nur dann Gültigkeit haben, wenn diese vom Hotel in Textform bestätigt wurden, gelten folgende Kostenregelungen:

- a) Bis 3 Wochen vor Reiseantritt: kostenfreie Stornierung,
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises,
- c) bis 8 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises,
- d) ab dem 7. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtanreise: 80 % des Reisepreises

Die Stornierung wird erst an dem Tage wirksam, an dem sie bei dem GesundZeitResort eingeht. Das GesundZeitResort bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer und Arrangements an andere Gäste zu vermieten bzw. zu vergeben. Bis zur anderweitigen Vergabe der vertraglich vereinbarten Zimmer oder Arrangements hat der Besteller für die Dauer des Vertrages und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung den errechneten Betrag zu zahlen.

(2) Umbuchungen von Zimmern, von Übernachtungspaketen oder von Arrangements sind nach Verfügbarkeit möglich, wenn zwischen dem ursprünglichen vereinbarten Reiseternin und dem neuen Reiseternin höchstens 2 Monate liegen und die entsprechende Umbuchung vom GesundZeitResort in Textform bestätigt wurde. Für Umbuchungen gilt folgende Kostenregelung:

- a) Bis 21 Tage vor Reiseantritt: kostenfreie Umbuchung und
- b) ab dem 20. Tag vor Reiseantritt, bis 7 Tage vor Reiseantritt: pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR.

Bei einer Änderung des Reiseternins wird der Reisepreis – auf der Basis der dann geltenden Preise und Bedingungen – für die geänderten Leistungen komplett neu berechnet. Bei einer Änderung der Zimmerkategorie, des Übernachtungspaketes, der Verpflegungsart oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers wird der Preis für die geänderten Leistungen anhand der Buchung bisher zugrundeliegenden Preise und Bedingungen neu ermittelt. Umbuchungen können grundsätzlich nur direkt mit dem GesundZeitResort vereinbart werden. Änderung des Reiseternins sind nur einmalig möglich. Sollte der Umbuchungstermin nicht wahrgenommen werden, fallen 80 % Stornierungsgebühren an.

(3) Für Stornierungen von Leistungen im Beauty- & Spabereich, Therapiebereich ist eine kostenfreie Stornierung jeder Anwendung bis 24 Stunden vor Leistungserbringung während unserer Geschäftszeiten möglich. Wird die gebuchte Anwendung innerhalb 24 Stunden oder gar nicht storniert, berechnen wir 80% Stornierungskosten auf die gebuchte Leistung.

## **§ 8 Haftung**

(1) Der Gast oder der Veranstalter haftet dem GesundZeitResort für die von ihm oder seinen Gästen verursachten Schäden.

(2) Das GesundZeitResort haftet dem Gast bzw. dem Vertragspartner nicht, wenn die Leistungserbringung im Falle eines Streiks oder infolge höherer Gewalt unmöglich wird. Das GesundZeitResort bemüht sich in diesen Fällen um eine anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen.

(3) Das GesundZeitResort haftet gegenüber dem Gast nach den Bestimmungen des BGB (bis zum 100-fachen des Zimmerpreises, maximal 300.000 EUR); für Geld und

Wertsachen gemäß § 702 BGB jedoch nur bis 800,00 EUR, es sei denn, dem GesundZeitResort oder seinem Personal trifft ein Verschulden, oder die Wertgegenstände bzw. das Geld wurden dem GesundZeitResort gegen Erteilung einer Quittung zur Aufbewahrung gegeben.

(4) Im Falle von Veranstaltungen obliegt es dem Vertragspartner, mitgebrachte Gegenstände gegen Diebstahl, Beschädigungen oder Zerstörung zu versichern. Eine Haftung des GesundZeitResorts wird ausgeschlossen.

(5) Das GesundZeitResort haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Haftung des GesundZeitResorts ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes sechs Monate, soweit nicht das GesundZeitResort wegen Vorsatz haftet oder zwingende unabdingbare gesetzliche Verjährungsvorschriften bestehen. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des GesundZeitResorts auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

(7) Bei rechtmäßigem Rücktritt des GesundZeitResorts steht dem Gast kein Schadensersatzanspruch zu.

## **§ 9 Sonstiges**

(1) In die öffentlichen Räume des GesundZeitResort (z.B. Restaurant, Bar, Sauna etc.) dürfen keine Tiere mitgenommen werden. Ein Aufenthalt mit einem Haustier in einem Hotelzimmer ist nur nach Anfrage und nach Verfügbarkeit möglich, Gebühren werden erhoben.

(2) Weckaufträge, Auskünfte, Post und Warensendungen erfolgen unverbindlich. Ansprüche, gleich welcher Art hieraus, kann der Gast nicht herleiten.

(3) Fundsachen (liegendegebliebene Sachen) werden auf Anfrage gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate.

(4) Bei unentgeltlicher Beförderung des Gastes durch das GesundZeitResort ist die Haftung nach Maßgabe der Kfz-Versicherung für Personen- und Sachschäden begrenzt.

(5) Bei Veranstaltungen ist das Mitbringen von Speisen und Getränken grundsätzlich ausgeschlossen. Die Dekoration der Veranstaltungsräume bedarf einer besonderen Vereinbarung, sofern es sich nicht lediglich um Tischschmuck handelt.

## **§ 10 Allgemeines**

(1) Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen durch den Gast sind unwirksam.

(2) Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn sie von dem GesundZeitResort schriftlich bestätigt worden sind. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung, soweit gesetzlich zulässig, gilt der Sitz des GesundZeitResorts als vereinbart. Demnach ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten Wunsiedel.

(3) Ausschließlich Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des GesundZeitResorts. Soweit ein Vertragspartner die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des GesundZeitResorts.

(4) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

(5) Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Regelung.